

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2039-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
26.10.2016	Jugendhilfeausschuss	V			
27.10.2016	Sportausschuss	V			
27.10.2016	Bezirksvertretung Sterkrade	V			
02.11.2016	Bezirksvertretung Osterfeld	V			
03.11.2016	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	V			
03.11.2016	Schulausschuss	V			
04.11.2016	Planungsausschuss	V			
07.11.2016	Hauptausschuss	V			
08.11.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
21.11.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

hier: Geplante Maßnahmen 2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Umsetzung und Durchführung der in der Anlage genannten Maßnahmen im Jahr 2017 als erste Tranche im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24.06.2015 (KInvFG) sowie des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) vorbehaltlich der Bestätigung der Förderfähigkeit durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Bereichsleiter Bereich 0 – 7 Strategisches Immobilienmanagement	Dezernent Dezernat 0	Beigeordneter Dezernat 2	Beigeordnete Dezernat 3
D. Ingenerf 20.10.2016	J. Schmidt 21.10.2016	F. Motschull 24.10.2016	E. Münich 21.10.2016
	Beigeordnete Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
	S. Lauxen 25.10.2016	A. Tsalastras 24.10.2016	D. Schranz 25.10.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2039-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschlussvorlage für den Rat der Stadt vom 04.07.2016 – Drucksache-Nr. B/16/1783-01 –
Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Konsequenzen

Finanzielle ja (siehe Beschlussvorschlag)

Begründung

In der Drucksachen-Nr. B/16/1783-01 für die Sitzung des Rates der Stadt am 04.07.2016 wurden die Rahmenbedingungen (Darstellung der gesetzlichen Grundlagen) sowie die Höhe des Gesamtzuschusses in Höhe von 24.336.492,83 EUR genannt. Der Rat der Stadt hat in dieser Sitzung die Finanzierung des Eigenanteils von 10% und eine Quotierung beschlossen, die im Folgenden noch einmal dargestellt ist:

• Bildung		rd. 13,50 Mio. EUR	50 %
➤ Schulen	rd. 8,50 Mio. EUR		
➤ KTE	rd. 5,00 Mio. EUR		
• Straßenbau, Lärmbekämpfung		rd. 4,05 Mio. EUR	15 %
• Feuerwehr		rd. 1,35 Mio. EUR	5 %
• Sport		rd. 4,05 Mio. EUR	15 %
➤ Städt. Objekte			
➤ Sportvereine			
• Verwaltungsgebäude		rd. 2,70 Mio. EUR	10 %
• Sonstige freie Träger, Vereine		rd. 1,35 Mio. EUR	5 %
• Städt. Beteiligungen	./.		0 %
• Krankenhäuser	./.		0 %
			100 %

Förderbereiche:

• Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (§ 3 Nr. 1 KInvFG)

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2039-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

• **Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (§ 3 Nr. 2 KInvFG)**

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

In der Vorlage für die Sitzung am 04.07.2016 wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung des Programmes um zwei Jahre bis Ende 2020 vorsieht. Dieses Gesetzgebungsverfahren wird in den Monaten November und Dezember 2016 im Bundestag behandelt werden. Ein Inkrafttreten ist dann für Anfang 2017 zu erwarten.

Geplant ist, die Gesamtmittel des Förderprogramms in mehreren jährlichen Tranchen zu verausgaben.

Im Rahmen der durch den Rat der Stadt beschlossenen Quotierung wurde in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachdezernaten und der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM GmbH) geprüft, welche Maßnahmen als erste für eine Umsetzung vorgeschlagen werden. Dabei wurden die Beschlüsse / Ergebnisse aus den Beratungen des Bildungsplanes und des Entwicklungsplanes „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ berücksichtigt. Die Maßnahmen sind in der Anlage benannt und mit Kosten hinterlegt. Folgende Erläuterungen in der sich aus dem Gesetzestext ergebenden Reihenfolge zu den einzelnen Projekten werden ergänzend angeführt:

Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

► **Lärmbekämpfung (§ 3 Nr. 1 b KInvFG)**

Bei den Maßnahmen hinsichtlich der Lärmbekämpfung handelt es sich um Straßen, die einen Deckenüberzug aus lärmoptimierten Splittmastixasphalt erhalten.

► **Städtebau (§ 3 Nr. 1 c KInvFG)**

Die beiden Sportmaßnahmen sollen unter dem Förderkriterium Städtebau umgesetzt werden. Im Fall der Aufgabe des Sportplatzes an der Knappenstraße wird ermöglicht, dieses Gelände grundsätzlich städtebaulich zu überplanen. Der dort bisher beheimatete Verein muss in diesem Zusammenhang zur Sportanlage an der Mellinghofer Straße umgesiedelt werden. Hier sind im Gebäudebestand Arbeiten erforderlich und auch der Tennensportplatz muss in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden, damit die Bodenbeschaffenheit dieser Platzanlage für dann zwei Vereine ausreicht und ein qualitativ adäquates Angebot vorhanden ist.

Auch an der Biefangstraße soll der dortige Sportplatz mit einem vereinseigenen Wasch- und Umkleidegebäude komplett aufgegeben und einer städtebaulichen Überplanung zugeführt werden. Hier ist vorgesehen, den Sportbetrieb des Vereins SF 06 Sterkrade-Heide e.V. zum Sportplatz an der Erlenstraße zu verlagern, auf dem bisher lediglich der Verein TV Biefang 1912 e.V. beheimatet ist. Auf diesem Sportplatz muss ein neues Wasch- und Umkleidegebäude erstellt werden, um die Anzahl an Fußballmannschaften - neben dem Verein SF 06 Sterkrade-Heide e.V. soll auch der Verein FC Sterkrade 72 e.V. von der Sportanlage im Stadion Sterkrade an die Erlenstraße umziehen - aufnehmen zu können.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2039-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der vorhandene Rasenplatz, der bereits seit Jahren sanierungsbedürftig ist, soll durch einen Kunstrasen ersetzt werden, um dort den Spielbetrieb realisieren zu können.

Beide Maßnahmen entlasten den Haushalt der Jahre 2017 ff. der Stadt Oberhausen, da die vorgenannten Sportplätze sanierungsbedürftig sind und durch die Umwandlung in einen Kunstrasenplatz die Folgekosten gesenkt werden.

Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

► *Frühkindliche Infrastruktur (§ 3 Nr. 2 a KInvFG)*

Unter § 3 Nr. 2 a KInvFG fallen **sämtliche** baulichen Maßnahmen an Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur. Der Entwicklungsplan „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ hat festgestellt, dass mehrere Kindertageseinrichtungen in Oberhausen fehlen. Besonders dringend ist die Errichtung von weiteren Gruppen im Innenstadtbereich von Alt-Oberhausen. Hier ist beabsichtigt, auf dem Gelände der bisherigen St. Martin-Schule eine 6-gruppige städtische Kindertageseinrichtung zu etablieren. Das bisherige alte Grundschulgebäude soll abgerissen werden. Bestehen bleiben soll das an der St. Martin-Schule 1994 errichtete Gebäude auf dem Schulhof. Dieses Gebäude kann im Rahmen der Errichtung eines Familienzentrums am Standort der künftigen städtischen KTE weiterhin für die frühkindliche Infrastruktur genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird die städtische KTE Stadtmitte an der Wörthstraße ebenfalls in dieses neue Gebäude mit einziehen. Die Räumlichkeiten der heutigen städtischen KTE Wörthstraße werden dann durch die Brüder-Grimm-Schule im Ganztags verwandelt. Bisher für den Ganztags genutzte Klassenräume werden wieder zu benötigten Klassenräumen umgewidmet.

► *Energetische Sanierung von Schulen (§ 3 Nr. 2 b KInvFG b)*

Gemäß § 3 Nr. 2 b KInvFG können Einrichtungen der Schulinfrastruktur lediglich **energetisch** saniert werden. Durch zwei Gutachten wurde festgestellt, dass zwei Container-Klassengebäude mit 4 Klassenräumen am Heinrich-Heine-Gymnasium und ein Container-Klassengebäude mit ebenfalls 4 Klassenräumen an der Hartmannschule zwingend durch neue Gebäude ersetzt werden müssen. Der Bildungsplan sieht für beide Schulen einen weiteren Bestand vor. Die Schulen sind auf die Räumlichkeiten angewiesen und aus energetischen Gründen ist eine Sanierung hier notwendig.

Beschlusslage ist ebenfalls, Sportvereinen und sonstigen freien Trägern und Vereinen Mittel für die energetische Sanierung ihrer eigenen - von der Allgemeinheit zu nutzenden - Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Es ist daher beabsichtigt, für das Jahr 2017 insgesamt 300.000,00 EUR für Sportvereine sowie 300.000,00 EUR für freie Träger/Vereine bereitzustellen. Die Gebäude der freien Träger/Vereine/Sportvereine befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Oberhausen, so dass hier die OGM GmbH keine gesicherten Kenntnisse über die Beschaffenheit dieser Gebäude hat. Aus zuschussrechtlichen Gründen müssen Ingenieur-/Architekturbüros beauftragt werden, alle Baumaßnahmen (auch die städtischen) umzusetzen, um auch diese Kosten förderfähig darstellen zu können. Im Haushaltsjahr 2016 war es haushaltsrechtlich jedoch nicht möglich, Mittel zur Beauftragung der Ingenieur-/Architekturbüros bereitzustellen. Daher werden Anfang 2017 entsprechende Büros beauftragt, um dann die Kosten für einzelne Projekte genau zu ermitteln. Erste Maßnahmen, die dann im Jahr 2017 umgesetzt werden, werden den politischen Gremien entsprechend vorgeschlagen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2039-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

160 Eine Zusammenstellung in Listenform aller bisher vorliegenden Anträge wurde den Gruppen und
161 Fraktionen bereits im Juli 2016 zur Verfügung gestellt, so dass den politischen Gremien ein Überblick
162 aller bestehenden Anträge und ggfs. angedachten Maßnahmen vorliegt.

163
164 Die Kosten für die jeweiligen oben benannten Einzelmaßnahmen sowie die Eigenanteile der Stadt
165 Oberhausen sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

166
167
168

169 **Anlage**

170 Geplante Maßnahmen 2017

Lfd. Nr. *)	Dez.	Bereich	Maßnahme	Finanzstelle	Finanz- position	Finanz- volumen	Eigenanteil Stadt (gerundet)	Zuschuss (gerundet)	Anteil Dritter (gerundet)	Anmerkungen/Rechtliche Prüfung	konsuntiv	investiv
15	2	2-5	Umgestaltung der Sportanlage Erlenstraße: Umbau der Sportanlage mit u. a. einem Kunstrasenspielfeld mit Flutlicht	252008010300600	7852.10 7852.20	800.000	80.000	720.000		Städtebau gem. § 3 Nr. 1 c) Sportplatz an der Biefangstraße wird in diesem Zusammenhang aufgegeben und das gesamte Areal wird städtebaulich überplant		x
15	2	2-5	Umgestaltung der Sportanlage Erlenstraße: Errichtung eines städtischen Sportfunktionsgebäudes	252008010300600	7851.10 7851.20	700.000	70.000	630.000		Städtebau gem. § 3 Nr. 1 c) Sportplatz an der Biefangstraße wird in diesem Zusammenhang aufgegeben und das gesamte Areal wird städtebaulich überplant		x
211	2	2-5	Umgestaltung der Sportanlage Mellinghofer Str.: Sanierung u. Modernisierung Sporthalle u. Funktionsgebäude	251008010300301	7851.10 7851.20	350.000	35.000	315.000		Städtebau gem. § 3 Nr. 1 c) Sportplatz an der Knappenstraße wird in diesem Zusammenhang aufgegeben und das gesamte Areal wird städtebaulich überplant		x
212	2	2-5	Umgestaltung der Sportanlage Mellinghofer Str.: Umbau des Tennenspielfeldes zu einem Kunstrasenspielfeld, Ertüchtigung der Sportanlage mit Flutlicht	251008010300300	7852.10 7852.20	650.000	65.000	585.000				x
38	3	3-1	Hartmannschule: Abriss des abgängigen Pavillons und Errichtung eines neuen Gebäudes mit modernen Unterrichtsräumen aktueller pädagogischer Konzepte	310003010100100	7851.00 7851.01	1.500.000	150.000	1.350.000		förderfähig, § 3 Nr. 2 b), Ersatz für energetisch abgängigen Pavillon, positives Gutachten liegt vor		x
83	3	3-1	Heinrich-Heine-Gymnasium: Abriss zweier abgängiger Pavillons und Errichtung eines neuen Anbaus mit modernen Unterrichtsräumen aktueller pädagogischer Konzepte	310003010400200	7851.00 7851.01	1.200.000	120.000	1.080.000		förderfähig, § 3 Nr. 2 b), Ersatz für energetisch abgängige Pavillons, positives Gutachten liegt vor		x
160	3	3-1	Errichtung einer städtischen KTE in Oberhausen-Mitte am Stanort der ehemaligen St.-Martin Schule	310006010100010	7851.00 7851.01 7852.00 7852.01	3.770.000	377.000	3.393.000		Teilmaßnahme aus lfd. Nr. 160, grundsätzlich förderfähig gem. § 3 Nr. 2 a)		x
164	4	5-6	Straßenbaumaßnahme: L 287 Neumühler Str. West-/Ostrampe von Ostrampe bis Mecklenburger Str. (5), Lärmindernder Fahrbahnbelag 650m x 12m = 7.800m²	560012010100010	7852.00	335.590	33.560	302.030		förderfähig, § 3 Nr. 1 b)		x
165	4	5-6	Straßenbaumaßnahme: Hermann-Albertz-Str. Ost von Mülheimer Str. bis Wörthstr. (2), Lärmindernder Fahrbahnbelag 650m x 8 m = 5.200 m²	560012010100015	7852.00	237.230	23.730	213.500		förderfähig, § 3 Nr. 1 b)		x
166	4	5-6	Straßenbaumaßnahme: L 215 Buschhausener Str. Nord von Hansastr. bis Bahnbrücke (4), Lärmindernder Fahrbahnbelag 750m x 14m = 10.500	560012010100020	7852.00	439.740	43.980	395.760		förderfähig, § 3 Nr. 1 b)		x
167	4	5-6	Straßenbaumaßnahme: L 287 Friedrichstr. von Ostrampe bis Steinbrinkstr. (6) Lärmindernder Fahrbahnbelag 400m x 6,50m = 2.600m²	560012010100025	7852.00	121.510	12.160	109.350		förderfähig, § 3 Nr. 1 b)		x
versch.			Anträge von Sportvereinen zur insbesondere energetischen Sanierung von vereinseigenen Gebäuden	250008010188		300.000	27.280	245.440	27.280	förderfähig, § 3 Nr. 1 e)	x	
versch.			Anträge von Trägern und Vereinen zur insbesondere energetischen Sanierung von Gebäuden	320005070188		150.000	13.630	122.740	13.630	förderfähig, § 3 Nr. 1 e)	x	
versch.			Anträge von Trägern und Vereinen zur insbesondere energetischen Sanierung von Gebäuden	310006050388		150.000	13.630	122.740	13.630	förderfähig, § 3 Nr. 1 e) und Nr. 2 a)	x	
*) lfd. Nr. aus der Gesamtliste der beantragten Maßnahmen						10.704.070	1.064.970	9.584.560	54.540			